

Umsetzung der Regelung für Forschungs- und Lehrzeiten gemäß KA-AZG-Betriebsvereinbarung

I. Allgemeines

1. Es ist davon auszugehen, dass das KA-AZG und die KA-AZG-Betriebsvereinbarung einzuhalten sind. Erklärtes Ziel der Medizinischen Universität Wien ist es, Forschung und Lehre im Rahmen der Arbeitszeitgrenzen so zu fördern, dass die MitarbeiterInnen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Administration (FL-Zeiten) in der Normalarbeitszeit erfüllen können.
2. Gemäß § 7 Abs. 4 der KA-AZG-Betriebsvereinbarung vom 16.09.2015 beträgt ab 1.1.2017 die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit für patientenbezogene Tätigkeit maximal 48 Stunden und es sind bei individueller Zustimmung des Klinikarztes/der Klinikärztin gemäß § 11b Abs. 1 KA-AZG (Opt-out) die die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden übersteigenden Zeiten ausschließlich für **Aufgaben im Zusammenhang mit Forschung und Lehre einschließlich universitärer Verwaltung** zu widmen. Während dieser Zeit dürfen die betreffenden Klinikärztinnen und Klinikärzte – unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses und von konkreten Forschungsprojekten bzw. Lehrbetrauungen – nicht für Tätigkeiten ausschließlich im Rahmen der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Universitätskliniken und Klinischen Institute als Einrichtungen der Krankenanstalt (§ 29 Abs. 1 Z 4 UG) herangezogen werden, widrigenfalls eine Verletzung dieser Betriebsvereinbarung vorliegt, die über den Betriebsrat oder direkt an das Rektorat herangetragen werden kann. Ausgenommen davon sind jedoch die Stationsärztinnen und Stationsärzte, die in der die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden übersteigenden Zeit ausschließlich Aufgaben in der Patientinnen- und Patientenversorgung wahrzunehmen haben.
3. Mit der aktuellen UG-Novelle wurde für die Universitätskliniken eine Sonderregelung zum KA-AZG geschaffen (§ 110 Abs. 1 Z 1 UG), wonach durch Betriebsvereinbarung weiter zugelassen werden kann, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 60 Stunden betragen kann, wenn die einzelne Arbeitnehmerin oder der einzelne Arbeitnehmer im Vorhinein schriftlich zugestimmt hat, und die die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48

Stunden übersteigenden Zeiten ausschließlich für universitäre Aufgaben in Forschung und Lehre in der Normalarbeitszeit gewidmet werden.

4. Mit diesen Regelungen wird § 29 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 und dem darauf basierend vereinbarten Punkt 7 Abs. 2 der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen MedUni Wien und Stadt Wien/AKH Rechnung getragen, wonach wissenschaftliche MitarbeiterInnen in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung, die mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt beauftragt sind, in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen mindestens 30% der Normalarbeitszeit dieser Universitätsangehörigen, bezogen auf die Gesamtheit der Organisationseinheiten im Klinischen Bereich, für universitäre Lehre und Forschung verwenden. Darüber hinaus wird in § 96 UG festgehalten, dass die Erfüllung der Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung in engem Kontakt mit wissenschaftlicher Forschung und Lehre erfolgt und die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung berechtigt sind, Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, soweit die Facharztausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
5. Mit der Regelung in der KA-AZG-Betriebsvereinbarung wird somit die Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben innerhalb des arbeitszeitrechtlichen Rahmens in der Normalarbeitszeit im Sinne der Umsetzung des § 29 Abs. 5 UG gefördert. Zur Umsetzung wurde laut KA-AZG-Betriebsvereinbarung ab 1.1.2017 im EDM die Möglichkeit geschaffen, Forschungs- und Lehrzeiten zu dokumentieren. Für ärztliche MitarbeiterInnen, die kein Opt-out in Anspruch nehmen, sind die Forschungs- und Lehrzeiten und deren Umfang methodisch sinngemäß zu berücksichtigen.
6. Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurden die näheren Modalitäten zur Umsetzung der Forschungs- und Lehrzeiten (FL-Zeiten) bei Out out festgelegt, die laufend monitiert und evaluiert werden sollen.



II. Definition der FL-Zeiten

Als **FL-Zeiten** im Sinne des § 7 Abs. 4 KA-AZG-Betriebsvereinbarung gelten in diesem Zusammenhang insbes. Zeiten, in denen folgende wissenschafts- und lehrnahe Tätigkeiten erbracht werden:

- Kongresse (aktiv und passiv, national und international)¹
- PhD-Kurse der MedUni Wien (aktiv und passiv)
- Vorlesungen, Seminare und andere Lehrveranstaltungen der MedUni Wien (aktiv mit Betrauung und passiv)
- Betreuung von Diplomarbeiten, Dissertationen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten
- Abhalten von Prüfungen
- Erstellen von Lernunterlagen und Prüfungsfragen
- Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen in der Lehrorganisation (z.B. CurriculumkoordinatorIn, Lehrgangsleitung)
- PE/MLW-Seminare der MedUni Wien im Zusammenhang mit Forschung und/oder Lehre (aktiv und passiv)
- Labortätigkeiten, die wissenschaftlichen Zwecken dienen
- Mitwirkung an /Unterstützung von Forschungsprojekten
- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten
- Forschungs-Kooperationsprojekte (auch räumlich außerhalb der MedUni Wien)
- Publikatorische Leistungen
- Datenerhebungen für wissenschaftliche Zwecke
- Reverse für Studien
- Organisatorisches in der universitären Verwaltung (Wochenplan/Dienstplan erstellen, Fortbildungen organisieren...) für die dafür von der OE-Leitung nominierten ÄrztInnen
- Mentoringtätigkeit (für Studierende, ÄrztInnen in FA-Ausbildung, NachwuchswissenschaftlerInnen)
- Wahrnehmung von Funktionen in universitären Gremien

Zeiten eines Wissenschaftstages vor einem Wochenende und nach einer Rufbereitschaft zählen als FL-Zeiten im Sinne dieser Regelung.

¹ FL-Zeiten sind dabei Zeiten im Rahmen von wissenschaftlichen Freistellungen in der wöchentlichen Normalarbeitszeit.

Keine FL-Zeiten sind insbes.:

- alle direkten und indirekten Tätigkeiten in der PatientInnenversorgung
- Interdisziplinäre Boards / Tumorboards (Vorbereiten, Vortragen, Zuhören...)
- Studienbezogene Operationen / Interventionen am Patienten (inkludiert auch die Verabreichung einer klinischen Therapie etc.)
- Morgenbesprechungen / Mittags- bzw. Nachmittagsübergaben
- Supervision
- PatientInnenbriefe diktieren / schreiben
- Reverse für Operationen, Behandlungen, Untersuchungen
- Konsile ausfüllen
- Postinterventionelle Aufklärung

III. Umsetzungsmodalitäten

1. Bei ärztlichen MitarbeiterInnen, die eine **Entwicklungs- oder Qualifizierungsvereinbarung** anstreben, ärztlichen MitarbeiterInnen mit einer laufenden Entwicklungs- oder Qualifizierungsvereinbarung sowie ärztlichen MitarbeiterInnen, die ein **Doktorats- bzw. PhD-Studium** an der MedUni Wien absolvieren und ÄrztInnen in Facharztausbildung, die ein **Doktorats- bzw. PhD-Studium** an der MedUni Wien (oder einen gleichzuhaltenden Abschluss anderswo) absolviert haben, sind die FL-Zeiten im Vorhinein (im Rahmen der Dienstplanerstellung) im EDM zu planen („protected time“). Nur im Ausnahmefall können FL-Zeiten nachträglich und ausschließlich nach Rücksprache mit dem/der MitarbeiterIn eingetragen werden, um ein Überleiten des Dienstplans zu ermöglichen.
2. Für alle anderen ärztlichen MitarbeiterInnen mit Opt out wird eine generelle fixe FL-Zeit im EDM verteilt auf die einzelnen Arbeitstage in der Normalarbeitszeit hinterlegt, wobei die FL-Zeiten flexibel wahrgenommen werden können. Als FL-Zeit ist dabei pro Tag ein Zeitraum von mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden vorzusehen. Auf Ansuchen des/der gewählten Vertreters/Vertreterin der ärztlichen MitarbeiterInnen oder bei Nichteinigung hat diese Festlegung von dem für die betreffende Organisationseinheit zuständigen Board gemäß KA-AZG-Vereinbarung zu erfolgen. Am Ende jedes Monats innerhalb des Durchrechnungszeitraums wird für jede/jeden einzelne/n MitarbeiterIn ein Saldo zwischen dem aufgrund des Opt outs die durchschnittliche wöchentliche



Arbeitszeit von 48 Stunden übersteigenden Arbeitszeitausmaß und den pro Arbeitstag im EDM eingeplanten FL-Zeiten gebildet. Die sich dabei ergebenden Differenzstunden sind in der Folge als geblockte Zeit für den Folgemonat im EDM einzutragen und zu verbrauchen. EFL-Zeiten können nur zusätzlich zu den bereits geplanten FL-Zeiten eingetragen werden und ersetzen somit keine FL-Zeiten.

- Über die in Punkt III.1 genannten MitarbeiterInnen hinaus kann im Rahmen der MitarbeiterInnengespräche unter Berücksichtigung der Karriereentwicklung und der jeweiligen Vorleistungen in Forschung und Lehre eine prospektive Festlegung der FL-Zeiten zwischen OE-LeiterIn und MitarbeiterIn vereinbart werden. Ein Wechsel zwischen den Modellen ist jeweils zu Beginn des Durchrechnungszeitraums (1.1., 1.7.) möglich, wobei dies zumindest einen Monat im Voraus bekannt zu geben ist.

IV. Monitoring

1. MitarbeiterInnengespräch:

Im Rahmen des MitarbeiterInnengesprächs ist jedenfalls bei ärztlichen MitarbeiterInnen mit Opt out die Umsetzung der FL-Zeiten entsprechend Punkt III. zu thematisieren und zu dokumentieren. Dabei können auch Schwerpunkte in der Lehre oder Forschung definiert werden. Zu diesem Zweck wird im Protokoll eine eigene Rubrik („Umsetzung der FL-Zeiten“) vorgesehen werden. Bei MitarbeiterInnen mit geblockten FL-Zeiten („protected time“) erfolgt jedenfalls auch ein Monitoring des Forschungs- und Lehroutputs, das Gegenstand des MitarbeiterInnengesprächs ist. Im Rahmen des MitarbeiterInnengesprächs sind als begleitende Umsetzungsmaßnahme auch die nötige Infrastruktur für Forschung (Arbeitsplatz, Zugang zu AKIM, Zugang zu Daten, ...) sowie die inhaltliche Anleitung (Anbindung an eine Forschungsgruppe, MentorInnen,...) zu thematisieren. Die regelmäßige Abhaltung der MitarbeiterInnengespräche wird laufend von der Abteilung Personal und Personalentwicklung geprüft und im Rahmen der Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und OE-Leitung thematisiert. Im Falle der Nichteinigung zwischen MitarbeiterIn und Vorgesetztem/r ist die Anrufung der Beschwerdestelle (Punkt IV.3) möglich.



2. Zielvereinbarung:

In den Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und OE-Leitung wird die Umsetzung der FL-Zeiten unter Berücksichtigung von § 29 Abs. 5 UG und der KA-AZG-Betriebsvereinbarung als eigener Punkt erörtert und überprüft.

3. Einrichtung einer „Beschwerdestelle“:

Für die Behandlung von Problemfällen einzelner MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit der Umsetzung der FL-Zeiten bzw. grundsätzliche Verletzungen der KA-AZG-Betriebsvereinbarung und der FL-Regelung fungiert die Arbeitsgruppe KA-AZG-Betriebsvereinbarung als Beschwerdestelle. Im Befangenheitsfall einzelner Mitglieder werden von den zuständigen Gremien Ersatzmitglieder entsendet. Erfolgt keine Einigung, muss der Fall zumindest noch ein weiteres Mal in der Arbeitsgruppe KA-AZG-Betriebsvereinbarung behandelt werden. Wird auch dann keine Einigung erzielt, ist das Rektorat zu befassen, das dann unter Bezugnahme auf die geltenden Regelungen tätig wird.

4. Monitoring durch die Arbeitsgruppe KA-AZG-Betriebsvereinbarung:

Die Arbeitsgruppe KA-AZG-Betriebsvereinbarung wird die Umsetzung der FL-Zeiten begleiten und laufend (jeweils zum Ende des Durchrechnungszeitraums) monitieren. In diesem Zusammenhang können auch Auswertungen, Befragungen und Audits durchgeführt werden.

V. Weitere Umsetzungsmaßnahmen zur Sicherstellung der FL-Zeiten

1. Ernennung eines/einer Beauftragten für FL-Zeiten:

Jede Universitätsklinik/Jedes Klinische Institut ernennt aus der Gruppe der ÄrztInnen mindestens eine/n Beauftragte/n und eine/n StellvertreterIn zur Umsetzung und Einhaltung der FL-Zeiten.

2. Verankerung als Aufgabe der OE-LeiterInnen:

Die Förderung der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen bei Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre, insbes. die Umsetzung der FL-Zeiten bei MitarbeiterInnen mit Opt out, wird als zusätzliche Aufgabe der OE-LeiterInnen im Organisationsplan verankert.



3. Explizite **Klarstellung** in § 5 Abs. 4 KA-AZG-Betriebsvereinbarung bezüglich der RT/WT-Festlegung:
Verankerung eines individuellen Wahlrechts der KlinikärztInnen zwischen RT- und WT-Modell, wobei ein Wechsel einmal pro Jahr jeweils mit 1.7. möglich ist (Ausgangspunkt für den Durchrechnungszeitraum ab 1.1.2018 ist das am 31.12.2017 bestehende Modell); die Entscheidung für RT- bzw. WT-Modell ist auch im Rahmen des MitarbeiterInnengesprächs zu thematisieren
4. Explizite **Klarstellung** in § 9e Abs. 7 KA-AZG-Betriebsvereinbarung: nach RB jedenfalls FL-Zeit.
5. **Klarstellung** Ruhezeit bei Rufbereitschaften:
Beträgt die Summe aller Anwesenheitszeiten bei Tagdienst und Einsätzen im Rahmen von Rufbereitschaften mehr als 13 Stunden, ist unmittelbar im Anschluss an den Dienst, in dem keine elfstündige Ruhezeit gegeben ist, zumindest eine doppelte tägliche Ruhezeit (22 Stunden) zu konsumieren.

Wien, am

24 | XI | 2017

Für die Medizinische Universität Wien und für das Amt der Medizinischen Universität Wien

.....
Rektor Univ. Prof. Dr. Markus Müller

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:

.....
Ass.Prof. Ing. Dr. Ingrid Strasser

Die Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte gemäß § 34 UG:



Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Holzer



Dr.ⁱⁿ Sophie Pils



Priv.-Doz. Dr. Christoph Schukro



Dr. Johannes Menger



Ass.-Prof. Dr. Harald Gabriel